



Entgeltordnung „Stadttheater“

gültig ab 01.01.2026

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt die Nutzung der Veranstaltungsstätte „Stadttheater“ für alle zugelassenen Arten von Veranstaltungen. Die Mieten sind bürgerlich-rechtliche Entgelte. Schuldner der Mieten und Nebenkosten ist der Mieter.

Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht der vereinbarten Leistung erkennt, ist die Stadt Kaufbeuren berechtigt zusätzlich die geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

2. Preismodell für Veranstalter in den Veranstaltungsstätten der Stadt Kaufbeuren

Um eine faire Nutzung unseres Hauses zu gewährleisten, unterscheiden wir bei der Preisgestaltung nach Art und Zielsetzung der Veranstaltung.

2.1. Preiskategorie 1

Diese Kategorie umfasst alle Veranstaltungen, die von **gewinnorientierten Unternehmen oder professionellen Institutionen** organisiert werden, unabhängig von der Art des Publikums oder Eintrittspreisen.

Beispiele:

- Firmenveranstaltungen, Betriebsfeiern, Konferenzen
- Kommerziell organisierte Kulturveranstaltungen

2.2. Preiskategorie 2

Diese Kategorie umfasst alle Veranstaltungen **gemeinnütziger Organisationen, kirchlicher Einrichtungen oder öffentlicher Träger**.

Beispiele:

- Kirchliche Gruppen & Institutionen
- Veranstaltungen von Behörden oder Bildungseinrichtungen mit offizieller Trägerschaft (z.B. Prüfungen IHK, HWK, Innungen)
- Soziale Träger mit explizitem gemeinnützigem Charakter (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Seniorenen- und Altenhilfe)
- Bildungseinrichtungen mit gemeinnützigem Zweck (z. B. Einrichtungen, die für bedürftige oder sozial benachteiligte Gruppen arbeiten)

2.3. Preiskategorie 3

Diese Kategorie umfasst alle **Vereine und Gruppen**, die eher **nicht-professionell** oder **ehrenamtlich/hobbymäßig** organisiert sind.

Beispiele:

- Vereine (z.B. lokale Kulturinitiativen)
- Laienchöre, Amateurtheater
- Kultur- und Sozialprojekte, die ehrenamtlich organisiert werden

Hinweis zur Einordnung

Die finale Einstufung erfolgt durch die Mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Kaufbeuren auf Basis der Veranstaltungsbeschreibung. Bei Rückfragen oder Sonderfällen beraten wir Sie gerne.

3. Preise

Stadttheater	LEISTUNG	Stadttheater
		PREIS pro Tag
PREIS Kategorie 1	Grundmiete	460,00 €
	Proben	460,00 €
	Bau- und Lagertage	92,00 €
PREIS Kategorie 2	Grundmiete	230,00 €
	Proben	230,00 €
	Bau- und Lagertage	46,00 €
PREIS Kategorie 3	Grundmiete	70,00 €
	Proben	70,00 €
	Bau- und Lagertage	14,00 €

Variable Kosten	PREIS Kategorie 1+2	PREIS Kategorie 3
Energiepauschale WINTER pro Veranstaltungstag	60,00 €	30,00 €
Energiepauschale SOMMER pro Veranstaltungstag	30,00 €	15,00 €
Reinigungspauschale pro Veranstaltungstag	110,00 €	55,00 €
Zuschlag Reinigung Catering pro Veranstaltungstag	40,00 €	20,00 €
Beamer pro Veranstaltungstag	50,00 €	25,00 €
Tanzboden einmalig	150,00 €	75,00 €
Sicherheitswache pro Veranstaltungstag	161,10 €	80,55 €

- 3.1. **Bau- und Lagertage** sind Tage, an denen entweder die Auf-, Um- oder Abbauten für die eigentliche Veranstaltung durchgeführt werden, oder an denen der jeweilige Veranstaltungsraum durch aufgestellte Kulissen, Requisiten oder sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, für eine anderweitige Vermietung blockiert ist.
- 3.2. Die **Energiepauschale WINTER/ SOMMER** wird für jeden Veranstaltungstag berechnet.
Die Energiepauschale WINTER wird für die Monate Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März, April berechnet. In den anderen Monaten gilt die Energiepauschale SOMMER.
- 3.3. Die **Reinigungspauschale** wird für jeden Veranstaltungstag berechnet.
- 3.4. Der **Beamer** und der **Zuschlag Reinigung Catering** fallen je nach Buchung an. Der **Zuschlag Reinigung Catering** wird bei erhöhtem Reinigungsaufwand bei Buchung eines Caterings mit bestimmten Speisen angesetzt.
- 3.5. Die **Sicherheitswache** ist im Stadttheater bei allen Veranstaltungen und Proben bei einer Anzahl von mehr als 50 Zuschauern zwingend erforderlich. Die Sicherheitswache wird pauschal abgerechnet. Sollte die Veranstaltung eine Dauer von 2,5 Stunden überschreiten, ist eine zweite Sicherheitswache notwendig und zu berechnen.

4. Reservierungs- und Zahlungsverfahren

4.1. Reservierungsverfahren

Das Reservierungsformular, welches bei der Kontaktaufnahme durch die Liegenschaftsverwaltung ausgehändigt oder zugeschickt wird, ist vom Veranstalter vollständig ausgefüllt so bald wie möglich, spätestens jedoch **2 Monate vor Veranstaltungsbeginn** bei der Liegenschaftsverwaltung einzureichen.

Erst nach fristgerechtem und vollständigem Eingang des Formulars wird der Mietvertrag erstellt.

Stadt Kaufbeuren

Erfolgt die Einreichung nicht fristgerecht oder unvollständig erfolgt höchstens eine einmalige Aufforderung zur Nachreichung. Wird diese nicht fristgerecht erfüllt, gilt die Reservierung als nicht erfolgt und der Termin wird ohne weitere Mitteilung freigegeben.

4.2. Eine Reservierung ohne beiderseitig unterzeichnetem Mietvertrag gilt als unverbindlich. Der Vermieter kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Mieter Kosten entstehen.

4.3. Zahlung

Die **Gesamtmiete inkl. Nebenkosten ist spätestens eine Woche vor** der Veranstaltung fällig.

Zahlung der Gesamtmietskosten an:

Sparkasse Allgäu (BLZ 733 500 00) Kto.-Nr. 10058

BIC BYLADEM1ALG

IBAN DE55 7335 0000 0000 0100 58

Bei nicht fristgerechter Zahlung kann die Stadt Kaufbeuren vom Vertrag zurücktreten.

5. Stornierungen:

- bis sechs Wochen vor der Veranstaltung: kostenfrei
- bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn: 50% des vereinbarten Entgelts
- danach: 100% des vereinbarten Entgelts
- bei höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Pandemien) fallen keine Stornogebühren an.

Führt der Mieter die Veranstaltung nicht durch, ohne zuvor formell zu stornieren, wird die volle Miete fällig.

Hat der Vermieter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, fallen keine Kosten für den Mieter an.

6. Haftung & Versicherung

- Der Vermieter haftet nicht für Schäden an eingebrachten Gegenständen.
- Mieter müssen eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abschließen und den Nachweis bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf Verlangen erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall trägt der Mieter die bis dahin angefallenen Kosten sowie etwaige Stornogebühren gemäß Punkt 5.
- Für Schäden am Gebäude und/oder Inventar haftet der Mieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

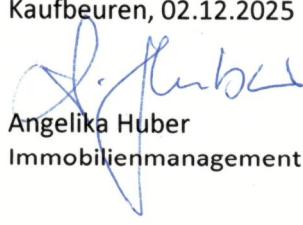
7. Benutzerordnung

Die Benutzerordnung des Stadttheaters ist Bestandteil des Mietvertrages. Mieter und Besucher haben diese einzuhalten.

8. Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Änderungen werden den Nutzern rechtzeitig mitgeteilt.

Stadt Kaufbeuren
Kaufbeuren, 02.12.2025


Angelika Huber
Immobilienmanagement